

7. Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Das zur Genehmigung vorliegende Reglement trägt dem Überweisungsantrag von Hans Peter Stutz an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28.06.2024 Rechnung. Auf die wichtigsten Bestimmungen wird nachfolgend hingewiesen.

§ 5 Ortsbürgerkommission

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von drei bis fünf Mitgliedern.

² Den Vorsitz hat ein Mitglied des Gemeinderats, welches in der Ortsbürgerkommission ein Stimmrecht besitzt.

³ Die Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt. Dieses ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Die neue Ortsbürgerkommission wird hier verankert. Das Pflichtenheft der neuen Ortsbürgerkommission liegt bereits im Entwurf vor. Es wird der Ortsbürgergemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und ist zusammen mit dem neuen Reglement Bestandteil der Aktenauflage.

§ 6 Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hievon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht).

² Weiter erhält der Gemeinderat die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über Grenzkorrekturen.

Diese Entscheidungskompetenzen sollen analog zur Regelung bei der Einwohnergemeinde neu von der Ortsbürgergemeindeversammlung dem Gemeinderat übertragen werden. Die Zuständigkeit für den Kauf und Verkauf von Grundstücken bleibt unverändert bei der Ortsbürgergemeindeversammlung.

In das neue Reglement integriert sind unverändert die bestehenden Bestimmungen über die Aufnahme in das Niederwiler Ortsbürgerrecht.

Antrag

Das Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sei zu genehmigen.